



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

02. September 2013

Seite 1 von 7

Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Münster
Köln

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

14-38.07.01 - 3.3

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

Gluecksspiel-nrw.de

**Vollzug des Glücksspielrechts in Nordrhein-Westfalen;
Veranstaltung von Pokerturnieren**

Erlass vom 16.02.2007 -14-38.07.01-11.1-

Nachdem der Bezugserlass aufgrund allgemeiner landesrechtlicher Befristungsregelungen mit Ende des Jahres 2012 außer Kraft getreten ist, gebe ich unter Berücksichtigung der Entwicklung im Glücksspielsektor und der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse folgende Hinweise für den Umgang mit Pokerveranstaltungen im glücksspielrechtlichen Vollzug:

- 1. Pokerveranstaltungen sind regelmäßig als Glücksspiel im Sinne von § 3 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) und § 284 Strafgesetzbuch (StGB) zu qualifizieren.**
Sie sind damit grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 1 GlüStV erlaubnispflichtig, nach § 10 Abs. 6 GlüStV aber nicht erlaubnisfähig und erfüllen bei unerlaubter öffentlicher Durchführung den Straftatbestand des § 284 StGB.

Nur in Ausnahmefällen ist es denkbar, dass besondere Veranstaltungsbedingungen nachgewiesen werden, die eine abweichende Beurteilung zulassen können.

Diese Voraussetzungen können nur vorliegen, wenn

- **keine Gewinnmöglichkeit besteht**
oder
- **kein Spieleinsatz erfolgt, sondern lediglich eine Veranstaltungskostenumlage in Höhe von maximal 15 € erhoben wird und ausschließlich Sachgewinne im Höchstwert von 60 € ausgespielt werden.**

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Poker ist ein zufallsabhängiges Kartenspiel, welches in öffentlicher Turnierform in aller Regel gegen einen - wie auch immer bezeichneten - Einsatz und verbunden mit einer für den Einzelnen bestehenden Gewinnmöglichkeit veranstaltet wird. Mit den Tatbestandsmerkmalen der **Zufallsabhängigkeit**, der **Entgeltlichkeit** und der **Gewinnmöglichkeit** liegt ein erlaubnispflichtiges, aber nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel im Sinne des § 3 Abs. 1 GlüStV vor.

Die Glücksspielbegriffe nach dem Glücksspielstaatsvertrag und nach dem Strafgesetzbuch unterscheiden sich bezüglich dieser Tatbestandsmerkmale nicht. Strafbar macht sich gemäß §§ 284 Abs. 1, 4 und 285 StGB deshalb, wer ohne behördliche Erlaubnis ein Glücksspiel öffentlich (§ 3 Abs. 2 GlüStV) veranstaltet, sich daran beteiligt oder hierfür wirbt.

Sobald an den Veranstalter eines Pokerturniers mit ausgelobten Gewinnen ein Entgelt gezahlt wird, gleich in welcher Höhe und unter welcher Deklaration, ist unter Zugrundelegung eines üblichen Lebenssachverhaltes von einem bezahlten Erwerb einer Gewinnmöglichkeit auszugehen. Prinzipiell dient jedes Entgelt nämlich unzweifelhaft der Spielteilnahme und damit letztlich auch der unmittelbaren oder mittelbaren Teilhabe an einer Gewinnmöglichkeit. Bei Pokerturnieren handelt es sich bei einem "Eintrittsgeld" oder einer "Kostenumlage" darüber hinaus in aller Regel schon organisatorisch ersichtlich nicht um den reinen "Gegenwert" für eine abstrakte Mitspielberechtigung.

Vielmehr wird hier das erhobene Entgelt üblicherweise unmittelbar in Spielmarken eingetauscht, womit der Spieleinsatz am Tisch geleistet wird. Hinzu kommt, dass in der Praxis häufig Entgelte (teilweise verdeckt) zur Finanzierung von Preisen verwendet und zudem hohe Gewinne ausgelobt werden, was den Spielanreiz erheblich fördert und den Glücksspielcharakter deutlich untermauert.

Ein Pokerturnier weist daher generell alle charakteristischen Merkmale eines erlaubnisbedürftigen (außerhalb staatlicher Spielbanken nicht erlaubnisfähigen) Glücksspieles im Sinne des § 3 Abs. 1 GlüStV auf.



Nur wenn zweifelsfrei kein Einsatz verlangt wird oder keine Gewinnmöglichkeit besteht, liegt kein unerlaubtes und strafbares Glücksspiel im Sinn von §§ 284 ff. StGB vor.

Solche außergewöhnlichen Veranstaltungsbedingungen können angesichts des dem Spiel durch die Vermarktung und Bewerbung verliehenen Wettkampf- und Profisportcharakters sowie der regelmäßig wirtschaftlichen Zielsetzung von Veranstaltern und Sponsoren nur in besonderen Ausnahmefällen gegeben sein. Diese Ausgangssituation begründet eine dem Veranstalter obliegende Darlegungslast dahingehend, dass durch das von ihm veranstaltete Pokerturnier die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden kann und damit ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine abweichende Beurteilung einer Pokerveranstaltung vorliegen. Bei Pokerturnieren außerhalb von Spielbanken ist es deshalb Sache des Veranstalters, nachzuweisen, dass zum einen keinerlei Spieleinsätze getätigt werden und zum anderen keine oder nur eine geringwertige Gewinnmöglichkeit besteht.

- 1.1. Dass die Entscheidung über den Gewinn beim Pokerspiel für den Durchschnittsspieler überwiegend vom **Zufall** abhängt, ist von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit hinreichend häufig, deutlich und übereinstimmend entschieden. Diese rechtliche Sichtweise erfährt auch keinerlei Einschränkung durch rechtlich anders gelagerte finanzgerichtliche Beurteilungen von Einzelfällen, in denen für besonders versierte und erfahrene Spieler eine die Gewinnentscheidung maßgeblich mitprägende Geschicklichkeit angenommen wird.
- 1.2. Unter der **Entgeltlichkeit** einer Gewinnchance ist jede Entrichtung einer nicht ganz unbeträchtlichen Summe zu verstehen, die in der Hoffnung erbracht wird, im Falle des Gewinns eine höherwertige Leistung zu erhalten, und in der Befürchtung, dass sie im Falle des Verlierens dem Gegenspieler oder Veranstalter zufällt (Spieleinsatz). Sofern für die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Pokerveranstaltung ein Entgelt erbracht werden muss, ist grundsätzlich von einem Einsatz zum Erwerb einer Gewinnchance auszugehen.



Ein Spieleinsatz kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn

- a) von jedem Teilnehmer nur ein einmaliger Kostenbeitrag für das gesamte Turnier erhoben wird, welcher nachweislich der Deckung von Aufwendungen für die Durchführung der Veranstaltung (Saalmiete, Personalkosten, Auslagen für die Herstellung von Spielmarken, Listen) dient und
- b) der Kostenbeitrag nicht, auch nicht teilweise, für die Beschaffung bzw. Finanzierung von Gewinnen verwendet wird.

In Anlehnung an Nr. 2 der Anlage zu § 5a SpielV darf eine zulässige Kostenumlage 15 € nicht überschreiten.

Werden Teilnahmeentgelte oder aber auch sonstige versteckte Spieleinsätze (wie z.B. erhöhte Bewertungspreise) zur Finanzierung von Gewinnen eingesetzt, oder verdeckte Spieleinsätze an den Spieltischen getätigt, liegt generell ein strafbewehrtes nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel vor.

Die Herausgabe weiterer Spielmarken, deren Rücknahme, Weitergabe oder Tausch gegen Geld oder Geldwert während des Turniers ist vor diesem Hintergrund ausgeschlossen und bestätigt ebenfalls den Tatbestand eines strafbewehrten unerlaubten Glücksspiels. Auch indizieren mehrtägige (z.B. an Wochenenden) sowie regelmäßig wiederkehrende (häufiger als einmal im Monat) Pokerturniere oder gar Dauereinrichtungen für die Veranstaltung von Pokerturnieren, in denen beispielsweise Spieltische und anderes Zubehör verbleiben, die Annahme, dass Mehrfachbeteiligungen und "Nachkäufe" erfolgen und damit Einsätze geleistet werden.

- 1.3. Die Aussicht, mit der Teilnahme an einem (zufallsabhängigen) Spiel Vermögensvorteile zu erzielen, ist prägendes Merkmal für den Glücksspielcharakter. Gleichzeitig befördert die Gewinnhoffnung besonders auch das Risiko der Spielsucht und ist daher mit Blick auf die Zielsetzung des deutschen Glücksspielrechtes äußerst kritisch zu betrachten.

Sofern indes **Gewinnmöglichkeiten** nicht bestehen, ist der Tatbestand des Glücksspiels nicht gegeben.



Ist der Wert des für den einzelnen Spieler erzielbaren Spitzengewinns nicht höher als das für die Spielteilnahme gezahlte Entgelt, liegt ein Glücksspiel im Sinne von § 3 Abs. 1 GlüStV und § 284 StGB also ausnahmsweise nicht vor, weil es am Tatbestand der Gewinnchance mangelt. Eine solche liegt naturgemäß nur dann vor, wenn mehr erreicht/erworben werden kann als vorher eingesetzt werden musste.

Aus dem gegenteiligen Blickwinkel ist gerade das Verhältnis zwischen Einsatz (Kostenumlage) und Gewinnchance maßgeblich für den Spielanreiz und die Offenkundigkeit bzw. Wahrscheinlichkeit für eine unmittelbare oder mittelbare Verwendung des "Eintrittsentgeltes" oder Teile dessen für die Finanzierung der Spielgewinne.

Unter diesem Maßstäben

- a) stellt eine Pokerveranstaltung unabhängig von der Höhe der Kostenumlage ausnahmsweise kein unerlaubtes Glücksspiel dar, wenn der Wert des Höchstgewinns (hierunter ist auch die Summe ggf. mehrerer Gewinnmöglichkeiten zu verstehen) den Betrag der Kostenumlage nicht überschreitet,
- b) gelten hinsichtlich des Glücksspielcharakters im Sinne des GlüStV folgende Geringfügigkeitsmerkmale, bei deren Vorliegen ausnahmsweise nicht von unerlaubtem Glücksspiel auszugehen ist, wenn gleichzeitig gemäß Ziffer 1.2 lediglich eine Kostenumlage in Höhe von max. 15 € geleistet wird:
 - Es werden **ausschließlich Sachgewinne** ausgelobt, über die ein Wertnachweis vorliegt.
 - Der **Wert** des für einen Spieler bei der Pokerveranstaltung **insgesamt** zu erreichenden **Sachgewinns** (hierunter ist der Gesamtwert mehrerer Sachgewinne einschließlich der gesponserten Gewinne zu verstehen) übersteigt - in Anlehnung an Nr. 3 der Anlage zu § 5a SpielV - nicht 60 €.

Indizien für eine weitergehende, höhere Gewinnerwartung und eine Erhöhung des Spielsuchtrisikos sind insbesondere zu gewinnende Startplätze bzw. Berechtigungen zur Teilnahme an anderen Pokerveranstaltungen. Hierunter fallen auch aus dem Spielerfolg erworbene Punkte bzw.



Wertguthaben, die in zukünftigen Pokerveranstaltungen als Einsatz oder Platzierung eingebracht werden können. Im Falle solcher Gewinnmöglichkeiten ist der Tatbestand des unerlaubten Glücksspiels nicht auszuräumen.

Gleiches gilt, wenn Pokerturniere in unmittelbarem Zusammenhang mit anderen gewerbsmäßig betriebenen Glücksspielen/-einrichtungen veranstaltet werden sollen. So stellt insbesondere das Pokerspiel in Spielhallen stets unerlaubtes Glücksspiel dar.

2. Verfahren bei den Kommunen

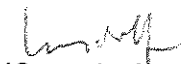
- 2.1.** Es liegt im Verantwortungsbereich und Interesse des Veranstalters öffentlicher Pokerveranstaltungen, ordnungsrechtlichen Maßnahmen und einer strafrechtlichen Verfolgung vorzubeugen, in dem er mit angemessenem zeitlichen Vorlauf von wenigstens 2 Wochen die geplante Veranstaltung anzeigt und im Einzelnen nachweist, dass der Tatbestand eines Glücksspieles nicht erfüllt ist.
- 2.2.** Erhalten die zuständigen Behörden Kenntnis von einer nicht angezeigten Veranstaltung, deutet daher grundsätzlich der Anschein auf illegales Glücksspiel hin.
- 2.3.** Für die Anzeige des Veranstalters bei der Ordnungsbehörde eignen sich folgende Angaben und Nachweise:
 - Angaben zum Veranstalter (Organisator) und ggf. Lizenzgeber,
 - Vollständige Personalien des Verantwortlichen,
 - Angaben zu Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung,
 - Angaben zur technischen Ausstattung (v. a. Zahl der Tische),
 - Beschreibung des Spielablaufes / Turnierverlaufes,
 - Zahl der Teilnehmer (maximal und ggf. prognostiziert),
 - Höhe des Kostenbeitrages,
 - Angaben zu ggf. weiteren Kosten für Spieler, z. B. für Bewirtung,
 - Einzelnachweise über die kalkulierten Veranstaltungskosten,
 - Aufstellung aller Sachgewinne mit nachgewiesenen Geldwerten
 - Angaben zu Zusammenhängen mit anderen (Folge-)Turnieren,
 - Angaben zu beabsichtigter Werbung sowieErklärung des Veranstalters über die Einhaltung/Sicherstellung des Jugendschutzes (§ 6 Abs. 2 JuSchG).



- 2.4. Die Ordnungsbehörden initiieren im Rahmen der Überwachung des Glücksspielverbotes den Austausch fallbezogener Informationen mit den Strafverfolgungsbehörden.
- 2.5. Sollte der Tatbestand eines Glücksspiels nach Glücksspielstaatsvertrag und Strafgesetzbuch ausnahmsweise aufgrund außergewöhnlicher Veranstaltungsbedingungen im Einzelfall nachweislich nicht gegeben sein, dann bescheinigt die örtliche Ordnungsbehörde formlos die Unbedenklichkeit der Veranstaltung.

Es wird empfohlen, über die hier dargelegte rechtliche Ausgangssituation im jeweiligen ordnungsbehördlichen Zuständigkeitsgebiet in geeigneter Weise zu informieren und diesen Erlass öffentlich zugänglich zu machen.

Im Auftrag


(Quasdorff)